

zu beobachten, für unbedeutend bey dem erneuerten kurbrandenburgischen Gesuche. Die fürs fünfige getroffene Verfugung konte auch allerdings den ältern uneingeschränkten Privilegien nicht nachtheilig seyn. Dennoch glaube ich, daß dieser Reichsabschied ein Hauptgrund sowohl des kurbrandenburgischen als anderer ähnlichen Gesuche war; zumal da man schon auf dem Deputationstage 1644 diejenigen Kurfürsten, welche ihre Appellationsfreiheit an den Orten, wo sie nicht in Uebung, festgestellt wünschten<sup>15)</sup>, so wie andere Stände, wegen Erhöhung der Appellationssummen, an die Behörde, den Kaiser wies.

Nächstdem waren die Stände der neu erworbenen Lande gewöhnlich ein Beweggrund mit zu dem erneuerten Gesuch um Appellationsbefreiung. Denn obwohl viele Publicisten dafür halten

VIII.

15) In der 133 Sitzung brachte Kurföln in Vorschlag: ob nicht die Aurea bulla, darinn den Electoribus das Priuilegium de non appellando verstattet würde, an denen Orten, da selbige in desuetudinem kommen, wider in Observanz zu bringen? Main nahm die Sache ad referendum; aber Sachsen instruirte seine Gesandten dahin: daß hiervon ißiger Zeit und Orts füglich nicht zu reden, noch für diesmal wider das Herkommen etwas zu innoviren seyn wolle, sondern es würde vielmehr ein und der andere aus den Herrn Kurfürsten, bey welchem dieses Privilegium in Abgang gerathen, seine Nothdurft gehörigen Orts gebührend zu suchen haben.

Günth.

B